

TE Vfgh Erkenntnis 2014/9/27 B113/2014 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.2014

Index

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

BDG 1979 §15c, §237

PG 1965 §5 Abs2a, §53, §56 Abs3b, §97c Abs1

StGG Art5

Leitsatz

Keine Bedenken gegen die Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme des "Pensionskorridors" durch Beamte mit Inkrafttreten des 2. StabilitätSG 2012 und die Erhöhung des Preises für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten; keine Verletzung des Vertrauensschutzes; Regelungen im Hinblick auf die angestrebte Konsolidierung des Staatshaushaltes und die Harmonisierung der Pensionssysteme im öffentlichen Interesse gelegen; kein verfassungswidriger intensiver Eingriff in erworbene Rechtspositionen

Spruch

Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtenen Bescheide nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden.

Die Beschwerden werden abgewiesen.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerden und Vorverfahren

1. Die Beschwerdeführer sind jeweils im Jahr 1952 geboren und stehen als Bundeslehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Im November 2010 stellten beide jeweils einen Antrag auf Nachkauf von Beitragszeiten (Studienzeiten), um nach den damaligen Voraussetzungen im Jahr 2014 (sohin nach Vollendung ihres 62. Lebensjahres) die – mit Abschlägen verbundene – vorzeitige Pensionsantrittsvariante "Pensionskorridor" gemäß §15c des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 — BDG 1979) bei Vorliegen einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) in Anspruch nehmen zu können. Mit Bescheiden der Landesschulräte von Oberösterreich bzw. Salzburg wurden den Beschwerdeführern nachträglich Studienzeiten im Ausmaß von jeweils drei Jahren und mehreren Monaten angerechnet. Die für diese Zeiträume vorgeschriebenen besonderen Pensionsbeiträge wurden entsprechend entrichtet.

2. Mit Inkrafttreten des am 24. April 2012 kundgemachten 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I 35, erfuhr die Pensionsantrittsvariante "Pensionskorridor" mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2013 insofern eine Änderung, als die in §15c BDG 1979 geforderte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von ursprünglich 450 Monaten (37,5 Jahren) auf nunmehr 480 Monate (40 Jahre) angehoben wurde. Gleichzeitig wurde mit §237 BDG 1979 eine Übergangsbestimmung zu §15c leg.cit. geschaffen, welche eine schrittweise Erhöhung der erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit bewirkte: Die geforderte Anzahl an Monaten erhöht sich – ab 1. Jänner 2013 beginnend mit 456 Monaten (38 Jahren) – jährlich um sechs Monate und soll für Ruhestandsversetzungen ab dem 1. Jänner 2017 (dh. ab dem Geburtsjahrgang 1955) einheitlich 480 Monate (40 Jahre) betragen. Beamte des Geburtsjahrganges 1952 können nach neuer Rechtslage folglich nach Vollendung ihres 62. Lebensjahres (dh. im Jahr 2014) und bei Vorliegen einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von nunmehr 462 Monaten bzw. 38,5 Jahren ihre Versetzung in den Ruhestand bewirken. Für einen Pensionsantritt im Jahr 2014 müssten die Beschwerdeführer daher weitere 12 Monate an Schul- bzw. Studienzeiten nachkaufen, wobei der dafür zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag gemäß §56 Abs3b des Bundesgesetzes vom 18. November 1965 über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsgesetz 1965 — PG. 1965) mit Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011 erhöht wurde.

3. Der Beschwerdeführer der zu B113/2014 protokollierten Beschwerde beantragte daraufhin, weitere Beitragszeiten, deren Nachkauf er zunächst ausgeschlossen hatte, "zu den am 08.11.2010 gültigen Bedingungen" nachkaufen zu können. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, dass ein Nachkauf zu den am 8. November 2010 gültigen Bedingungen nicht möglich sei. Seitens der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wurde in weiterer Folge mitgeteilt, dass bedingte Anbringen unzulässig seien, und der Beschwerdeführer aufgefordert mitzuteilen, ob er von der Beifügung der Bedingung absehen wolle. Nach Abstandnahme des Beschwerdeführers von besagter Bedingung erging der nunmehr angefochtene Bescheid der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, worin festgestellt wurde, dass für die zusätzlich angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten im Ausmaß von einem Jahr gemäß §56 Abs3b PG. 1965, BGBl 340 idF BGBl I 111/2010, ein besonderer Pensionsbeitrag in Höhe von € 25.692,72 zu leisten sei. Dieser Beitrag wurde dem Beschwerdeführer auch entsprechend vorgeschrieben.

4. Der Beschwerdeführer der zu B143/2014 protokollierten Beschwerde erklärte seinerseits, mit Ablauf des 31. August 2014 in den Ruhestand treten zu wollen, dies allerdings im Bewusstsein dessen, dass nach neuer Rechtslage eine Ruhestandsversetzung zu diesem Termin für ihn nicht möglich sei. Sein Antrag wurde mit Bescheid des Landesschulrates für Salzburg mit der Begründung abgewiesen, dass für den Beschwerdeführer eine Ruhestandsversetzung gemäß §15c Abs1 iVm §237 BDG 1979, BGBl 333 idFBGBI I 35/2012, im Jahr 2014 neben der Vollendung des 62. Lebensjahrs nunmehr eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 38,5 Jahren erforderlich mache, er das geforderte Ausmaß an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit für einen Pensionsantritt zum gewünschten Zeitpunkt jedoch nicht erreicht haben werde. Die dagegen erhobene Berufung wurde mit Bescheid der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur abgewiesen.

5. Gegen diese Bescheide richten sich die vorliegenden, auf Art144 B-VG gestützten Beschwerden, in denen die Verletzung im Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art7 Abs1 B-VG sowie im Recht auf Unversehrtheit des Eigentums gemäß Art5 StGG bzw. Art1 1. ZPEMRK wegen Anwendung verfassungswidriger Gesetze (§§15c iVm 237 BDG 1979, BGBl 333 idF BGBl I 35/2012 und §56 Abs3a PG. 1965, BGBl 340 idFBGBI I 111/2010) behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Bescheide beantragt wird.

Beide Beschwerdeführer erachten insbesondere die Kombination aus einer Ausdehnung des Zeiterfordernisses der für eine Ruhestandsversetzung nach §15c iVm §237 BDG 1979 ("Pensionskorridor") erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit und einer Erhöhung des (für einen Nachkauf von Ruhegenussvordienstzeiten erforderlichen) besonderen Pensionsbeitrages gemäß §56 Abs3a (gemeint wohl: Abs3b) PG. 1965 als verfassungswidrig. Besonders gravierend würden sich diese Rechtsänderungen in jenen Fällen darstellen, die dadurch gekennzeichnet seien, dass bereits ein Nachkauf an Schul- bzw. Studienzeiten erfolgt sei, um einen bestimmten Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung zu ermöglichen. Diesfalls seien nicht unerhebliche Aufwendungen getätigten worden, die im Wissen um die nachfolgenden Rechtsänderungen vielleicht nicht getätigten worden wären.

6. Das Bundesverwaltungsgericht legte die Verwaltungsakten vor. Die Bundesministerin für Bildung und Frauen erstattete zur Zahl B113/2014 eine Äußerung, in der den Beschwerdevorwürfen wie folgt entgegentreten wird:

"Der Beschwerdeführer wurde am 17. November 1952 geboren und steht seit 1. Juli 1992 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Mit Schreiben vom 8. November 2010 beantragte er die nachträgliche Anrechnung von vormals ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten im Ausmaß von 3 Jahren, 9 Monaten und 2 Tagen, um mit Ablauf des 30. November 2014 seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bewirken zu können ('Korridorpension' gemäß §15c BDG 1979 idF vor der Novelle BGBI. I Nr 35/2012: Vollendung des 62. Lebensjahres, 37 Jahre und 6 Monate ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit). Mit Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich vom 12. Juli 2011, Zl.2P-1050.171152/117-2010, (abgeändert durch den Bescheid der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 2. Dezember 2013, Zl. 1 050.171152/0002-III/8/2013) wurden dem Beschwerdeführer 3 Jahre, 9 Monate und 2 Tage nachträglich als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet und es wurde ihm ein besonderer Pensionsbeitrag nach der bis 31. Dezember 2010 geltenden Rechtslage in Höhe von 13.796,10 € vorgeschrieben. Dieser Betrag wurde vom Beschwerdeführer in zwei Teilbeträgen (Dezember 2011 und Jänner 2012) entrichtet.

Mit Schreiben vom 30. April 2012 reichte der Beschwerdeführer einen 'Ergänzungsantrag auf Nachkauf von Beitragszeiten für die Korridorpension' zu den am 8. November 2010 geltenden Bedingungen ein, da für das Jahr 2014 der Zugang zur Korridorpension mittlerweile an das Vorliegen von 38 Jahren und 6 Monaten an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit geknüpft ist. Dieses Ansuchen wurde mit Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich vom 18. September 2012, Zl. 2P-1050.171152/123-2012, abgelehnt. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (nunmehr Bildung und Frauen) wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass bedingte Anbringen nach der Rechtsprechung unzulässig sind; vor diesem Hintergrund hat er von der Beifügung einer Bedingung Abstand genommen und es wurde ihm in der Folge mit Bescheid der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur (nunmehr Bildung und Frauen) nachträglich 1 Jahr als Ruhegenussvordienstzeit angerechnet; dafür wurde ein besonderer Pensionsbeitrag in Höhe von 25.692,72 € vorgeschrieben.

Die Beschwerde zieht die Gesetzmäßigkeit des bekämpften Bescheides nicht in Zweifel. Den Beschwerdeausführungen wird Folgendes entgegengehalten:

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz 2004, BGBI. I Nr 142/2004, wurde die sogenannte 'Korridorpension' §15c BDG 1979) als zusätzliche Pensionsantrittsmöglichkeit eingeführt: Sie ermöglichte Beamten und Beamten, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, ihre Versetzung in den Ruhestand zu bewirken, wenn sie eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37 Jahre und 6 Monate) aufwiesen. Die Korridorpension ist gemäß §5 Abs2 PG 1965 mit Abschlägen verbunden, deren Höhe von der Anzahl der Monate abhängt, die zwischen dem Antritt der Korridorpension und dem Zeitpunkt liegen, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand gemäß §15 Abs1 iVm mit §236c Abs1 BDG 1979 (gesetzliches Pensionsalter; für ab 2. Oktober 1952 Geborene: 780 Monate = 65 Jahre) fruestens bewirkt werden kann. Durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBI. I Nr 111/2010, wurde für die Korridorpension ein zusätzlicher Abschlag eingeführt (§5 Abs2a PG 1965); dieser Abschlag ist gemäß der Übergangsbestimmung des §97c PG 1965 auf nach dem 31. Dezember 1953 geborene Beamten und Beamten anzuwenden. Von diesem zusätzlichen Abschlag ist der 1952 geborene Beschwerdeführer daher nicht erfasst.

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBI. I Nr 35/2012, wurde die für die Inanspruchnahme der Korridorpension erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit durch die Übergangsbestimmung des §237 BDG 1979 schrittweise erhöht: Beginnend mit Jänner 2013 steigt sie jährlich um 6 Monate und soll für Ruhestandsversetzungen ab dem 1. Jänner 2017 einheitlich 480 Monate (40 Jahre) betragen. Der Beschwerdeführer als Beamter des Jahrganges 1952 kann damit im Jahr 2014 seine Versetzung in den Ruhestand gemäß §15c BDG 1979 bewirken, wenn er eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 462 Monaten (38 Jahre und 6 Monate) aufweist.

§56 PG 1965 regelt(e) nicht den besonderen Pensionsbeitrag für 'nachgekauften Zeiten', sondern allgemein die Verpflichtung zur Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages, soweit der Bund für angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag erhält, und die Bemessung dieses besonderen Pensionsbeitrages; schon seit der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBI. I Nr 130, nimmt die Bestimmung über die Bemessungsgrundlage (Abs3) auf den um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug im ersten vollen Monat der Dienstleistung Bezug, wobei jedoch auf Beamte, die wie der Beschwerdeführer vor dem 1. Jänner 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden sind, §56 Abs3 PG 1965 in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden wäre (§97a Abs2 PG 1965).

Zur Möglichkeit der nachträglichen Anrechnung von ursprünglich ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten sah die (für die Altersgruppe, der der Beschwerdeführer angehört, durch das Pensionsharmonisierungsgesetz 2004 eingeführte) Regelung auch im November 2010 eine (nach der Entwicklung des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung vorzunehmende) Valorisierung des nach §56 PG 1965 zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages vor (vgl. §236b Abs7 BDG 1979 idF des Bundesgesetzes BGBI. I Nr 142/2004). Grundlage des bekämpften Bescheides ist nicht der in der Beschwerde wiedergegebene (und von ihr als verfassungswidrig erachtete) §56 Abs3a PG 1965, sondern vielmehr die Spezialbestimmung für nachträglich angerechnete Schul- und Studienzeiten im §56 Abs3b PG 1965 idF der Novelle BGBI. I Nr 111/2010, der wie folgt lautet:

'(3b) Abweichend von Abs3a beträgt der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach §53 Abs2 lith und i gemäß §53 Abs2a 22,8% der am Tag des Antrags auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Dieser Betrag erhöht sich für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Beamtinnen und Beamte, die den Antrag auf Nachkauf nach dem vollendeten 55. bis zum 60. Lebensjahr stellen, um 122% und nach dem vollendeten 60. Lebensjahr um 134% (Risikozuschlag).'

Mit dieser Neuregelung wurde der Preis für den Nachkauf von Schul- und Studienzeiten vereinheitlicht (gesetzliche Pensionsversicherung/PG 1965) und erhöht; die bisher in §236b Abs7 BDG 1979 und in §104 Abs1 PG 1965 geregelten Nachkaufmöglichkeiten von ausgeschlossenen Zeiten wurden im §53 Abs2a PG 1965 zusammengefasst. Einschlägiges Übergangsrecht dazu enthält §236e Abs1 BDG 1979:

'(1) Die Höhe des für den Nachkauf von Zeiten nach §53 Abs2 lith und i PG 1965 zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages richtet sich für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Beamtinnen und Beamte nach §236b Abs4 bis 7 in der vor der Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBI. I Nr 111/2010, geltenden Fassung, wenn der Nachkauf bzw. die nachträgliche Anrechnung spätestens bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes [30. Dezember 2010] beantragt wird.'

Von dieser Übergangsregelung hat der Beschwerdeführer anlässlich der Bemessung des besonderen Pensionsbeitrages für die nachträgliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten im Ausmaß von 3 Jahren, 9 Monaten und 2 Tagen (Antrag vom 8. November 2010) ohnedies profitiert.

Den Antrag vom 30. April 2012 betreffend nachträgliche Anrechnung weiterer Schul- und Studienzeiten im Ausmaß von einem Jahr hat der Beschwerdeführer in Kenntnis der neuen Rechtslage gestellt; die Anwendung der neuen Bemessungsvorschriften war für ihn daher voraussehbar und er hätte die Verpflichtung zur Beitragsleistung durch Unterlassung der Antragstellung vermeiden können. Es liegt daher keine 'Nachträglichkeit der Festsetzung eines höheren Preises' im Sinne des Beschwerdeverbringens vor. Es war dem Beschwerdeführer vielmehr die Möglichkeit des Antritts des Ruhestandes mit 1. Dezember 2014 so wichtig, dass er den höheren Preis in Kauf genommen hat.

Soweit der Beschwerdeführer vermeint, aus der Leistung des 'früheren geringeren Preises' einen Anspruch auf die Möglichkeit der Selbstversetzung in den Ruhestand zu einem bestimmten vier Jahre in der Zukunft liegenden Zeitpunkt erworben zu haben, ist ihm entgegenzuhalten, dass ein solcher Anspruch nicht besteht und die Änderungen des (nicht verfahrensgegenständlichen) §15c BDG 1979 ebenso durch Übergangsbestimmungen abgedeckt worden sind wie die geänderten Bemessungsvorschriften bezüglich des besonderen Pensionsbeitrages bei nachträglicher Anrechnung von Schul- und Studienzeiten.

Auch die nachträglich angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten sind Bestandteil der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (§6 Abs1 litb PG 1965); die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit war und ist für die Frage, ob ein Anspruch auf Ruhegenuss besteht (§3 Abs1 und §8 PG 1965) und für das Ausmaß des Ruhegenusses §7 Abs1 PG 1965) und das Ausmaß des Hinterbliebenenversorgungsgenusses (§15 Abs1, §18 Abs1 sowie §20 Abs1 PG 1965) relevant. Die (nachträglich) angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten sind für die pensionsrechtlichen Anwartschaften des Beschwerdeführers mit Rechtskraft der Anrechnung wirksam geworden, und zwar unabhängig von der allfälligen Möglichkeit des vorzeitigen Antritts des Ruhestandes und des diesbezüglichen Termins.

Dem Beschwerdeführer wäre es auch offen gestanden, ein Jahr länger Dienst zu versehen (bis 30. November 2015), um eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 38 Jahren und 6 Monaten für die Inanspruchnahme der Korridorpension ohne nachträgliche Anrechnung weiterer Schul- und Studienzeiten zu erreichen. Dies wäre immer noch ein gegenüber dem für ihn geltenden gesetzlichen Pensionsalter von 65 Jahren (§236c Abs1 BDG 1979)

vorzeitiger Antritt des Ruhestandes. Diesfalls würden sich auch die Abschläge vermindern, weil sich die Differenz zwischen Antritt der Korridorpension und der Regelpension (November 2017) von 3 Jahren auf 2 Jahre verkürzen würde." (Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

Zur Zahl B143/2014 erstattete die Bundesministerin für Bildung und Frauen ebenfalls eine Äußerung, in der sie im Wesentlichen Folgendes ausführt:

"Der Beschwerdeführer wurde am 23. August 1952 geboren und steht seit 1. Mai 2000 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Mit Schreiben vom 23. August 2013 erklärte er mit Ablauf des 31. August 2014 in den Ruhestand ('Korridorpension' gemäß §15c BDG 1979 idF vor der Novelle BGBI. I. Nr 35/2012: Vollendung des 62. Lebensjahres, 37 Jahre und 6 Monate ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit) treten zu wollen. Zum 31. August 2014 weist der Betreffende eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 37 Jahren und 6 Monaten auf:

Mit Bescheid des Landesschulrates für Salzburg vom 2. Oktober 2003, Zahl 1354.2308 2/81-2003, wurden ihm Ruhegenussvordienstzeiten im Ausmaß von 19 Jahren, 8 Monaten und 27 Tagen angerechnet.

Mit Schreiben vom 23. November 2010 beantragte er die nachträgliche Anrechnung von vormals ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten im Ausmaß von 3 Jahren, 5 Monaten und 3 Tagen. Mit Bescheid des Landesschulrates für Salzburg vom 9. Dezember 2010, Zahl 1354.230852/115-2010, erfolgte diese nachträgliche Anrechnung unter gleichzeitiger Vorschreibung eines besonderen Pensionsbeitrag[es] in Höhe von € 18.140,45.

Zu den oben angeführten angerechneten Zeiten kommt noch die laufende Bundesdienstzeit vom 1. Mai 2000 bis 31. August 2014, sohin 14 Jahre und 4 Monate.

Mit Schreiben vom 23. August 2013 erklärte der Beschwerdeführer – wie bereits oben erwähnt – mit Ablauf des 31. August 2014 aus dem Dienst ausscheiden und in den Ruhestand treten zu wollen.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Landesschulrates für Salzburg vom 16. September 2013, Zahl 1354.230852/0130-PP/2013, abgewiesen, da mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBI. Nr 35/2012, die Voraussetzungen für eine Ruhestandsversetzung nach §15c BDG insoweit abgeändert wurden, als dass bei einer Ruhestandsversetzung im Jahr 2014 – neben der Vollendung des 62. Lebensjahres – eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von nunmehr 38 Jahren und 6 Monaten notwendig ist. Gegen diesen Bescheid berief [...] [der Beschwerdeführer]. Mit Bescheid vom 18. Dezember 2013, Zahl 1354.230852/1-III/5a/2013, wurde seine Berufung vom Bundesministerium für Bildung und Frauen (damals Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur) abgewiesen.

Die Beschwerde zieht die Gesetzmäßigkeit des bekämpften Bescheides nicht in Zweifel.

Den Beschwerdeausführungen wird Folgendes entgegengehalten:

Mit dem Pensionsharmonisierungsgesetz 2004, BGBI. I Nr 142/2004, wurde die sogenannte 'Korridorpension' §15c BDG 1979) als zusätzliche Pensionsantrittsmöglichkeit eingeführt: Sie ermöglichte Beamten und Beamten, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, ihre Versetzung in den Ruhestand zu bewirken, wenn sie eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37 Jahre und 6 Monate) aufwiesen. Die Korridorpension ist gemäß §5 Abs2 PG 1965 mit Abschlägen verbunden, deren Höhe von der Anzahl der Monate abhängt, die zwischen dem Antritt der Korridorpension und dem Zeitpunkt liegen, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand gemäß §15 Abs1 iVm mit §236c Abs1 BDG 1979 (gesetzliches Pensionsalter; für am – wie der Beschwerdeführer – 23.8.1952 Geborene: 779 Monate = 64 Jahre, 11 Monate) fruestens bewirkt werden kann. Durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBI. I Nr 111/2010, wurde für die Korridorpension ein zusätzlicher Abschlag eingeführt (§5 Abs2a PG 1965); dieser Abschlag ist gemäß der Übergangsbestimmung des §97c PG 1965 auf nach dem 31. Dezember 1953 geborene Beamten und Beamten anzuwenden. Von diesem zusätzlichen Abschlag ist der 1952 geborene Beschwerdeführer daher nicht erfasst.

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBI. I Nr 35/2012, wurde die für die Inanspruchnahme der Korridorpension erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit durch die Übergangsbestimmung des §237 BDG 1979 schrittweise erhöht: Beginnend mit Jänner 2013 steigt sie jährlich um 6 Monate und soll für Ruhestandsversetzungen ab dem 1. Jänner 2017 einheitlich 480 Monate (40 Jahre) betragen. Der Beschwerdeführer als Beamter des Jahrganges 1952 kann damit im Jahr 2014 seine Versetzung in den Ruhestand gemäß §15c BDG 1979 bewirken, wenn er eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 462 Monaten (38 Jahre und 6 Monate) aufweist.

Auch die nachträglich angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten sind Bestandteil der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (§6 Abs1 litb PG 1965); die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit war und ist für die Frage, ob ein Anspruch auf Ruhegenuss besteht (§3 Abs1 und §8 PG 1965) und für das Ausmaß des Ruhegenusses §7 Abs1 PG 1965 und das Ausmaß des Hinterbliebenenversorgungsgenusses (§15 Abs1, §18 Abs1 sowie §20 Abs1 PG 1965) relevant. Die (nachträglich) angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten sind für die pensionsrechtlichen Anwartschaften des Beschwerdeführers mit Rechtskraft der Anrechnung wirksam geworden, und zwar unabhängig von der allfälligen Möglichkeit des vorzeitigen Antritts des Ruhestandes und des diesbezüglichen Termins. Ein Nachkauf von Zeiten allein – noch dazu einige Jahre vor dem gewünschten Termin – bewirkt noch keinen Rechtsanspruch auf eine Ruhestandsversetzung zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Bei einem Übertritt des Genannten in den Ruhestand mit Ablauf des 31. August 2017 hätte er – ohne Nachkauf – eine Ruhegenussberechnungsgrundlage von 96,197 %; mit Nachkauf würde er 100 % erreichen.

Es ist immer das zum Zeitpunkt der beabsichtigten Ruhestandsversetzung geltende Recht, allenfalls unter Berücksichtigung von Übergangsbestimmungen, anzuwenden. Gem. §15c in Verbindung mit §237 BDG ist – wie bereits oben erwähnt – zum angestrebten Ruhestandsversetzungstermin 31. August 2014 – neben der Vollendung des 62. Lebensjahres eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 38 Jahren und 6 Monaten erforderlich. Um diesen Termin für eine Ruhestandsversetzung auch wahrnehmen zu können, besteht die Möglichkeit noch ein Jahr (dzt. für Schul- und Studienmonate bei Antrag nach dem vollendeten 60. Lebensjahr) nachzukaufen.

Von der Frage der bescheidmäßig festgestellten Ruhegenussvordienstzeiten und d[er] allfällige[n] Anrechnung weiterer Zeiten als Ruhegenussvordienstzeiten ist die Frage und der Zeitpunkt eines Pensionsantrittes getrennt zu sehen, da es dabei um die konkrete Bewirkung des Wechsels vom aktiven in das ruhende Beamtendienstverhältnis geht.

Mit dem Anrechnungsregime von Ruhegenussvordienstzeiten wird im Sinne des Versorgungsgedankens eine Art 'Anwartschaft' erworben, die aber keinen unmittelbaren Anspruch auf eine spätere sozialversicherungsrechtliche Pensionsleistung verbrieft oder garantiert oder eine Pensionierung zu einem bestimmten zukünftigen Zeitpunkt gewährleistet. Ein konkreter positiver Effekt ist erst mit der, zum gesetzlich möglichen Termin verfügbaren, Ruhestandsversetzung gegeben (vgl. dazu auch §55 PG, dass die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand des Beamten wirksam wird). Zum Zeitpunkt des Nachkaufs im Allgemeinen kann nicht gesagt werden, wie sich die (rechtliche sowie persönliche) Situation zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung überhaupt darstellt und in welchem Ausmaß ein Effekt überhaupt eintreten wird. Für die konkrete Ruhestandsversetzung sind immer die Bestimmungen maßgeblich, die zu diesem Zeitpunkt wirksam sind. Dies auch mit allfälligen stufenweisen Änderungen hinsichtlich der Antrittsvoraussetzungen.

Diese Überlegung entspricht dem in der Sozialversicherung vorherrschenden Versorgungsgedanken, der den Versicherungsgedanken, der in der Vertragsversicherung vorherrscht, zurückdrängt. Ein grundsätzlicher Versorgungsanspruch wird je nach Dienstbeginn nach 10 bzw. 15 Jahren im Dienstverhältnis erreicht. Damit ist dem Gedanken der Sozialversicherung als Versorgungssystem zur Absicherung des 'Risikos Alter', in einer Durchschnittsbetrachtung (Relation der Einzahlung in das und Auszahlung aus dem System) und dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen.

Die Möglichkeit einer Ruhestandsversetzung ist daher getrennt zu betrachten, wobei durch einen Nachkauf kein Anspruch oder subjektives Recht auf ein konkretes Ruhestandversetzungsdatum entsteht.

Dem Beschwerdeführer wäre es auch offen gestanden, zwei Jahre länger Dienst zu versehen um eine – dann notwendige – ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 39 Jahren und 6 Monaten für die Inanspruchnahme der Korridorpenion ohne nachträgliche Anrechnung weiterer Schul- und Studienzeiten zu erreichen. Dies wäre immer noch ein gegenüber dem für ihn geltenden gesetzlichen Pensionsalter (§236c Abs1 BDG 1979) vorzeitiger Antritt des Ruhestandes.

Dies unter dem Aspekt, dass das reguläre gesetzliche Pensionsalter mit 65 Jahren (bzw. für den Beschwerdeführer 64 Jahren, 11 Monaten) festgelegt ist und eine vorherige Pensionierung nur zu den dann wirksamen Voraussetzungen möglich ist. Dies entspricht auch der generellen pensionsrechtlichen Entwicklung[,] das Pensionsantrittsalter auf 65 Jahre anzuheben[,] verbunden mit davon abweichenden – allenfalls mit Abschlägen versehenen – vorzeitigen Übertrittsmöglichkeiten." (Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

II. Rechtslage

1. Die Entwicklung der im vorliegenden Fall maßgeblichen Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

1.1. Zur Pensionsantrittsvariante "Pensionskorridor":

1.1.1. Das Pensionsharmonisierungsgesetz, BGBl I 142/2004, führte mit §15c BDG 1979 eine vorzeitige Pensionsantrittsmöglichkeit ein, die es Beamten ab dem vollendeten 62. Lebensjahr und einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) ermöglichte, ihre Versetzung in den Ruhestand zu bewirken ("Pensionskorridor"). Der Pensionsantritt im Rahmen des "Pensionskorridors" war gemäß §5 Abs2 PG. 1965 mit einem Abschlag verbunden, der nicht in die Verlustdeckelung von 10 % nach §90a Abs1 PG. 1965 (welche im Zuge der Pensionsreform 2003 eingeführt worden war) einbezogen wurde (vgl. die Erläut. zur RV 653 BlgNR 22. GP, 25).

1.1.2. §5 PG. 1965 erfuhr durch die Dienstrechts-Novelle 2007 eine Änderung, welche im Ergebnis eine Halbierung der Abschläge im Falle der Inanspruchnahme des "Pensionskorridors" (von ursprünglich 0,28 Prozentpunkten, wie in §5 Abs2 leg.cit. vorgesehen, auf 0,14 Prozentpunkte pro Monat) bewirkte (Abs2a).

1.1.3. Infolge einer neuerlichen Änderung des §5 Abs2a PG. 1965 mit Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011 wurde bei Inanspruchnahme des "Pensionskorridors" ein zusätzlicher Abschlag eingeführt. Im Falle einer Ruhestandsversetzung gemäß §15c BDG 1979 war der sich nach Anwendung des §5 Abs2 PG. 1965 und der §§90a Abs1 und 92 bis 94 PG. 1965 [letztere beiden Bestimmungen betreffen die Berechnung des sog. Vergleichsruhebezuges; eine solche Berechnung ist für Pensionen anzustellen, die während der Dauer des für die Einführung der Durchrechnung vorgesehenen Übergangszeitraums – somit von 2003 bis 2019 – erstmalig anfallen; die §§92 bis 94 PG. 1965 sehen eine Deckelung des "Durchrechnungsverlustes" vor, um Härtefälle zu vermeiden] ergebende Ruhebezug zusätzlich um 0,175 % pro Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung und dem Ablauf des Monats lag, zu dem der Beamte nach §13 BDG 1979 in den Ruhestand übergetreten wäre (Vollendung des 65. Lebensjahres), zu verringern. Gemäß der Übergangsbestimmung des §97c Abs1 PG. 1965 ist dieser zweite Abschlag allerdings auf nach dem 31. Dezember 1953 geborene Beamte anzuwenden.

1.1.4. Mit Inkrafttreten des am 24. April 2012 kundgemachten 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I 35, erfuhr die Pensionsantrittsvariante "Pensionskorridor" mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2013 insofern abermals eine Änderung, als die in §15c BDG 1979 geforderte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von ursprünglich 450 Monaten auf nunmehr 480 Monate angehoben wurde. Gleichzeitig wurde mit §237 BDG 1979 eine Übergangsbestimmung zu §15c leg.cit. geschaffen, welche eine schrittweise Erhöhung der erforderlichen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit bewirkte: Die geforderte Anzahl an Monaten erhöht sich – ab 1. Jänner 2013 beginnend mit 456 Monaten – jährlich um sechs Monate und soll für Ruhestandsversetzungen ab dem 1. Jänner 2017 (dh. ab dem Geburtsjahrgang 1955) einheitlich 480 Monate (40 Jahre) betragen. Beamte des Jahrganges 1952 können folglich nach Vollendung ihres 62. Lebensjahres (dh. im Jahr 2014) ihre Versetzung in den Ruhestand bewirken, sofern sie eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 462 Monaten (38,5 Jahre) aufweisen.

1.2. Zum besonderen Pensionsbeitrag:

1.2.1. Gemäß §56 PG. 1965 haben Beamte generell einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten, soweit der Bund für ruhegenussfähige Vordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag erhält. Die Bemessungsgrundlage dieses Beitrages bildete bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003, sohin bis zum Inkrafttreten der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl I 130, das Gehalt, das dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührte, einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen und allfälliger Teuerungszulagen (vgl. §56 Abs3 PG. 1965, BGBl 340 idFBGBI I 87/2002).

1.2.2. Seit der 2. Dienstrechts-Novelle 2003 bildete der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, die Bemessungsgrundlage (dies, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Sonderzahlungen in der Bemessung bis dahin keine Berücksichtigung gefunden hatten, vgl. die Erläut. zur RV 283 BlgNR 22. GP, 29). Gemäß §97a Abs2 PG. 1965 idFBGBI I 130/2003 war auf Beamte, die vor dem 1. Jänner 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen worden waren, allerdings §56 Abs3 leg.cit. in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

1.2.3. §56 Abs3a, der die Höhe des besonderen Pensionsbeitrages regelt, wurde mit dem Pensionsreform-Gesetz 1993, BGBl 334, in §56 PG. 1965 eingefügt. Bis zum Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I 111/2010, betrug der besondere Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat der (unbedingt) angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz

der Bemessungsgrundlage, der sich aus §22 Abs2 GehG 1956 in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung ergab (mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 entfiel durch das Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl I 142/2000, lediglich das Wort "unbedingt" oben in Klammer).

1.2.4. Mit dem Pensionsreformgesetz 2000 wurde in §236b Abs7 BDG 1979 erstmals die Möglichkeit eröffnet, auf Antrag des Beamten Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die er gemäß §54 Abs3 PG. 1965 von der Anrechnung ausgeschlossen hatte. Diese Regelung erfuhr in der Folge mehrere Änderungen. §236b Abs7 BDG 1979 idF BGBl I 142/2004 sah im Hinblick auf die Möglichkeit der nachträglichen Anrechnung ursprünglich ausgeschlossener Ruhegenussvordienstzeiten für jene Altersgruppe, der die Beschwerdeführer angehören, im Jahr 2010 (sohin bis zum Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011) eine (nach der Entwicklung des Gehalts der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung vorzunehmende) Valorisierung des nach §56 PG. 1965 zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages vor.

1.2.5. Mit Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I 111/2010, am 31. Dezember 2010 wurden die zuvor in den §§236b Abs7 BDG 1979 und 104 Abs1 PG. 1965 geregelten Nachkaufmöglichkeiten von ausgeschlossenen Zeiten nunmehr in §53 Abs2a PG. 1965 zusammengefasst.

1.2.6. Gleichzeitig wurden die Abs3a und 3b des §56 PG. 1965 mit Wirkung ab 31. Dezember 2010 neu gefasst, wobei §56 Abs3b leg.cit. die Höhe des besonderen Pensionsbeitrages für die nachträgliche Anrechnung von Schul- und Studienzeiten regelt: Die Höhe des besonderen Pensionsbeitrages beträgt nunmehr für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus §22 Abs2 GehG 1956 in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung ergibt, und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon (§56 Abs3a PG. 1965). Beamte können die Anrechnung dieser Zeiten auch ausschließen (vgl. §54 Abs3 PG. 1965) bzw. – sofern sie noch nicht in den Ruhestand versetzt wurden – gemäß §53 Abs2a PG. 1965 beantragen, Ruhegenussvordienstzeiten, deren Anrechnung sie zunächst ausgeschlossen haben, nachträglich anzurechnen. Gemäß §56 Abs3b leg.cit. beträgt der besondere Pensionsbeitrag diesfalls für die Anrechnung von Zeiten iSd §53 Abs2 lith und i PG. 1965 22,8 % der am Tag der Beantragung geltenden monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon. Dieser Betrag erhöht sich für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Beamte, die den Antrag auf Nachkauf nach dem vollendeten 55. bis zum 60. Lebensjahr stellen, um 122 % bzw. bei jenen, die den Antrag nach dem vollendeten 60. Lebensjahr stellen, um 134 % ("Risikozuschlag"). Mit §236e Abs1 BDG 1979 wurde dazu eine entsprechende Übergangsbestimmung für vor dem 1. Jänner 1955 geborene Beamte geschaffen. Für diese Personengruppe richtete sich die Höhe des für den Nachkauf zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages nach §236b Abs4 bis 7 leg.cit. in der vor der Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2011 geltenden Fassung, sofern der Nachkauf bzw. die nachträgliche Anrechnung spätestens bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, sohin bis zum 30. Dezember 2010, beantragt wurde.

2. Die in den vorliegenden Beschwerdefällen maßgebliche Rechtslage stellt sich demnach wie folgt dar:

2.1. §15c BDG 1979 idF BGBl I 35/2012 lautet samt Überschrift:

"Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

§15c. (1) Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten aufweist.

(2) §15 Abs2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden."

2.2. §237 BDG 1979 idF BGBl I 35/2012 lautet samt Überschrift:

"Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl I Nr 35/2012

§237. Die Zahl "480" in §15c Abs1 wird für Pensionsantritte, die in den in der linken Spalte angeführten Zeiträumen erfolgen, durch die in der rechten Spalte angeführte Zahl ersetzt:

| | |
|--------------------------------------|-----|
| 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 | 456 |
| 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2014 | 462 |
| 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2015 | 468 |

2.3. §5 PG. 1965 idFBGBI I 210/2013 lautete samt Überschrift auszugsweise:

"Ruhegenußbemessungsgrundlage

§5. (1) 80% der Ruhegenußberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monates liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach §15 in Verbindung mit §236c Abs1 BDG 1979 bewirken hätte können, ist das Prozentsausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen. Bei einer Ruhestandsversetzung nach §207n BDG 1979 beträgt das Ausmaß der Kürzung 0,3333 Prozentpunkte pro Monat. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentsausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach §15b BDG 1979 beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs2 0,12 Prozentpunkte pro Monat. Bei einer Ruhestandsversetzung nach §15c BDG 1979 ist der sich nach der Anwendung des Abs2 und der §§90a Abs1 und 92 bis 94 ergebende Ruhebezug zusätzlich um 0,175% für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monates liegt, in dem die Beamtin oder der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet, zu verringern.

(2b) Abs2 ist im Falle einer Versetzung in den Ruhestand nach §15 oder §15a BDG 1979, jeweils in Verbindung mit §236b BDG 1979, nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach diesen Bestimmungen vor dem 1. Jänner 2014 erfüllt werden.

(3) Bleibt der Beamte nach Vollendung seines 65. Lebensjahres im Dienststand, so ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage für jeden vollen Monat, der zwischen dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs folgenden Monatsersten und dem Monatsersten nach dem Übertritt (der Versetzung) in den Ruhestand liegt, um 0,28 Prozentpunkte zu erhöhen.

(4) – (7) [...]"

2.4. §90a PG. 1965 idFBGBI I 111/2010 lautet:

"Erhöhung des Ruhebezuges

§90a. (1) Anlässlich der Bemessung des Ruhebezuges ist - allenfalls nach Anwendung der §§92 bis 94 - ein weiterer Vergleichsruhebezug unter Anwendung aller am 31. Dezember 2003 geltenden Bemessungsvorschriften zu berechnen. Falls erforderlich ist der Ruhebezug durch einen Erhöhungsbetrag soweit zu erhöhen, dass er 90% des Vergleichsruhebezuges beträgt.

(1a) Bei einer Ruhestandsversetzung nach §15c BDG 1979 ist der Ruhebezug – allenfalls unter Anwendung der §§92 bis 94 – im Rahmen der Vergleichsberechnung nach Abs1 ohne Anwendung des §5 Abs2a zu bemessen. Der sich aus dieser Vergleichsberechnung allenfalls ergebende Erhöhungsbetrag gebührt zum unter Anwendung des §5 Abs2a und der §§92 bis 94 bemessenen Ruhebezug. (1b) An die Stelle des im Abs1 zweiter Satz genannten Prozentsatzes von 90% treten für die erstmalige Pensionsbemessung die in der folgenden Tabelle angeführten Prozentsätze, wobei jeweils der für dasjenige Jahr geltende Prozentsatz anzuwenden ist, in dem frühestens ein Pensionsanspruch aufgrund einer Ruhestandsversetzung nach §15 (in Verbindung mit §236b, §236c oder §236d), §15b oder §15c BDG 1979 bestanden hat:

| Jahr | Prozentsatz |
|------------------|-------------|
| 2004 oder früher | 95% |
| 2005 | 94,75% |
| 2006 | 94,5% |
| 2007 | 94,25% |
| 2008 | 94% |
| 2009 | 93,75% |

| | |
|------|--------|
| 2010 | 93,5% |
| 2011 | 93,25% |
| 2012 | 93% |
| 2013 | 92,75% |
| 2014 | 92,5% |
| 2015 | 92,25% |
| 2016 | 92% |
| 2017 | 91,75% |
| 2018 | 91,5% |
| 2019 | 91,25% |
| 2020 | 91% |
| 2021 | 90,75% |
| 2022 | 90,5% |
| 2023 | 90,25% |

(2) Bei der Bemessung des Kinderzurechnungsbetrages im Rahmen des Vergleichsruhebezuges sind die §§239 Abs1 und 261 Abs2 ASVG in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Eine allfällige Kürzung nach §5 und eine allfällige Zurechnung nach §9 sind im Rahmen der Bemessung des Vergleichsruhebezuges bis zum Ablauf jenes Monates zu berechnen, zu dem der Beamte nach der am 31. Dezember 2003 geltenden Rechtslage frühestens seine Ruhestandsversetzung durch Erklärung bewirken können hätte."

2.5. §92 PG. 1965 idFBGBI I 86/2013 lautet samt Überschrift:

"Erhöhung des Ruhegenusses

§92. Anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses sind ein Vergleichsruhegenuß und eine Vergleichsruhegenußzulage gemäß §93 zu berechnen. Soweit §93 nichts anderes vorsieht, sind dabei die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden."

2.6. §93 PG. 1965 idFBGBI I 120/2012 lautet auszugsweise:

"§93. (1) Der Vergleichsruhegenuß wird auf der Grundlage des ruhegenußfähigen Monatsbezuges und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

(2) 80% des ruhegenußfähigen Monatsbezuges bilden die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage. §5 Abs2 bis 5 ist anzuwenden.

(3) – (14) [...]"

2.7. §94 PG. 1965 idFBGBI I 147/2008 lautet:

"§94. (1) Ist der Ruhegenuß höher als die Summe aus Vergleichsruhegenuß und Vergleichsruhegenußzulage (Vergleichspension), gebührt keine Erhöhung des Ruhegenusses nach den Abs3 oder 4.

(2) Ist die Vergleichspension höher als der Ruhegenuß, ist die in den Abs3 oder 4 vorgesehene Vergleichsberechnung durchzuführen. Ergibt diese Vergleichsberechnung einen Erhöhungsbetrag, ist der Ruhegenuß um diesen Erhöhungsbetrag zu erhöhen.

(3) Übersteigt die Vergleichspension den Betrag von 2 034,8 €, so ist der Ruhegenuß wie folgt zu berechnen:

1. Zunächst ist der Ruhegenuß von der Vergleichspension abzuziehen. Der sich daraus ergebende Betrag ist in einem auf drei Kommastellen gerundeten Prozentsatz der Vergleichspension auszudrücken.

2. Derjenige Teil der Vergleichspension, der über dem Betrag von 2 034,8 € liegt, ist mit dem sich aus Z1 ergebenden Prozentsatz zu multiplizieren.

3. Zu dem sich aus Z2 ergebenden Betrag ist ein Betrag zu addieren, der 7% von 2 034,8 entspricht.
4. Ist der sich aus Z1 ergebende Betrag höher als der sich aus Z3 ergebende Betrag, so entspricht der Erhöhungsbetrag der Differenz zwischen den sich aus Z1 und aus Z3 ergebenden Beträgen. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.
- (4) Übersteigt die Vergleichspension den Betrag von 2 034,8 € nicht, so ist der Ruhegenuß wie folgt zu berechnen:
1. Von der Vergleichspension ist zunächst der Betrag von 508,7 € abzuziehen und das Resultat durch die Zahl 21 802 zu dividieren.
 2. Das Ergebnis dieser Division ist auf drei Stellen zu runden und von der Zahl 1 abzuziehen.
 3. Ist der Ruhegenuß niedriger als das Produkt der Vergleichspension mit der sich aus Z2 ergebenden Zahl, so entspricht der Erhöhungsbetrag dieser Differenz. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.
- (4a) Der Erhöhungsbetrag nach den Abs2 bis 4 ist bei der Anwendung des §7 Abs2, des §9 letzter Satz, des §25a Abs6 und des §90 Abs2 beim Ruhegenuss nicht zu berücksichtigen.

(5) Die in den Abs3 und 4 genannten Beträge sowie der Divisor in Abs4 Z1 sind mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß §108 Abs5 und §108f ASVG zu vervielfachen."

2.8. §97c PG. 1965 idFBGBI I 111/2010 lautet samt Überschrift:

"Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBI I Nr 111/2010

§97c. (1) §5 Abs2a in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011,BGBI I Nr 111/2010, ist auf nach dem 31. Dezember 1953 geborene Beamtinnen und Beamte anzuwenden. §90a Abs1a ist auf diese Beamtinnen und Beamten nicht mehr anzuwenden. Auf vor dem 1. Jänner 1954 geborene Beamtinnen und Beamte ist §5 Abs2a in der bis zur Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) §104 Abs1 in der vor der Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2011,BGBI I Nr 111/2010, geltenden Fassung ist auf bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2011 gestellte Anträge auf nachträgliche Anrechnung zuvor ausgeschlossener Zeiten weiterhin anzuwenden."

2.9. §53 PG. 1965 idFBGBI I 111/2010 lautet samt Überschrift auszugsweise wie folgt:

"Anrechenbare Ruhegenußvordienstzeiten

§53. (1) Ruhegenußvordienstzeiten sind die in den Abs2 bis 4 genannten Zeiten, soweit sie vor dem Tag liegen, von dem an die ruhegenußfähige Bundesdienstzeit rechnet. Sie werden durch Anrechnung ruhegenußfähige Zeiten

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at